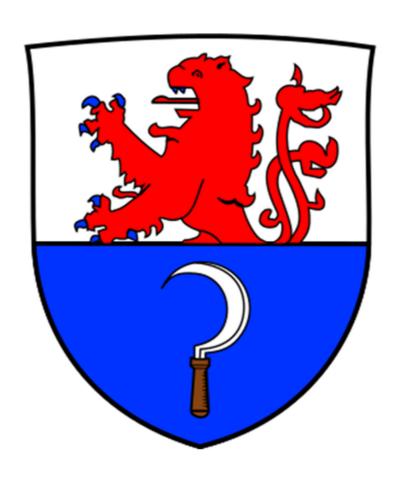


Förderungsrichtlinien

zum 4. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid 2021 – 2025



I. Fördergrundsätze

II. Offene Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Infrastrukturförderung

- II.1.1 Vertragliche Vereinbarung zur Infrastrukturförderung einschließlich Leistungskatalog
- II.1.2 Infrastrukturförderung außerhalb vertraglicher Vereinbarung
- II.1.3 Akute Bedarfe / besondere Entwicklungen
- II.2 Projektförderung
- II.3 mobile/aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

III. Kinder- und Jugenderholung

III.1 Kinder- und Jugenderholung

- III.1.1 außerörtliche Kinder- und Jugenderholung
- III.1.2 innerörtliche Kinder- und Jugenderholung
- III.2 internationale Jugendbegegnungen

III.3 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- III.3.1 Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- III.3.2 Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung
- III.4 Initialförderung

IV. Jugendverbandsarbeit

V. Investitionszuschüsse

- VII.1 Jugendpflegematerial
- VII.2 Baumaßnahmen

Anlagen:

Formulare

I. Fördergrundsätze

Für die Bewilligung jeder Zuwendung gelten

- der im Jahr 2021 vom Rat der Stadt Remscheid verabschiedete "Kinder- und Jugendförderplan",
- das Konzept "Offene Kinder- und Jugendarbeit" (JHA-Beschluss 10.05.2017) sowie
- die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid" (AGA Nr. 8.8; Fassung vom 19.12.1979)
 - Die Stadt Remscheid f\u00f6rdert in Ausf\u00fchrung der \u00a7\u00e4 11, 12, 13, 74 und 79 SGB VIII sowie \u00a7\u00e4 15, 17 und 18 KJF\u00f6G NW im Rahmen der zur Verf\u00fcgung stehenden Haushaltsmittel und der nachfolgenden F\u00f6rderrichtlinien Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die F\u00f6rderung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe.
 - 2. Die Förderung dient der Unterstützung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbänden, Initiativen sowie Maßnahmeträgern, die in Remscheid Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wahrnehmen bzw. jungen Menschen aus Remscheid entsprechende Angebote und Leistungen aus diesem Bereich zur Verfügung stellen. Der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 8a, 8b SGB VII bzw. § 72a SGB VIII sowie zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" mit dem Jugendamt ist zwingende Fördervoraussetzung.
 - 3. Eine teilnahmebezogene Förderung bezieht sich **grundsätzlich** auf Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Remscheid haben.
 - 4. Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, sportlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert.
 - 5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet bzw. wird beteiligt im Rahmen der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid" in der jeweils gültigen Fassung.
 - 6. Soweit Zuschüsse und Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte zu erwarten sind, sind diese vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die städtischen Mittel werden insofern nachrangig gewährt.
 - 7. Grundsätzlich werden Förderungen nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Träger bei Ausschöpfung aller weiteren Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Zuschüsse Dritter, Sponsoren etc.) eine angemessene Eigenleistung aufbringt. Gemäß § 17 Abs. 1 KJFöG soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen für Einrichtungen, Angebote und Projekte nicht überschreiten. Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Arbeitsmaterialien können bei der Berechnung der Eigenleistung berücksichtigt werden.

- 8. Förderungen nach diesen Richtlinien werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragsfristen zur Antragstellung und die zu verwendenden Vordrucke sind in den Abschnitten zu den einzelnen Förderbereichen benannt. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Mit der Antragstellung werden die Förderrichtlinien der Stadt Remscheid anerkannt.
 - Abweichend hiervon erfolgt die Förderung von Einrichtungen bzw. Trägern, mit denen öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge geschlossen sind, entsprechend diesen vertraglichen Regelungen nach Vorlage eines Wirtschaftsplanes.
- 9. Zuschüsse werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt bzw. auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen gewährt. Die Auszahlungstermine der bewilligten Zuwendung werden mit dem Bewilligungsbescheid bekannt gegeben bzw. die Auszahlung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.
- 10. Die Verwendung der Mittel ist durch einen formgerechten Verwendungsnachweis zu belegen. Die zu verwendenden Vordrucke sind in den Abschnitten zu den einzelnen Förderbereichen benannt. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus
 - einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanzierung)
 - ggf. Teilnehmenden-Listen und
 - einem Sachbericht. (<u>Ausnahme</u>: Der jährliche "Qualitätsbericht" im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ersetzt den Sachbericht für die Offene Kinder- und Jugendarbeit)

Der Verwendungsnachweis ist mit den vollständigen Unterlagen einzureichen:

- bei einer Bewilligung für ein Schuljahr bis zum 31.10. des folgenden Kalenderjahres,
- bei einer Bewilligung für ein Kalenderjahr bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres,
- bei einer Bewilligung auf Grund eines Vertrages entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- 11. Der Verwendungsnachweis wird auf seine sachliche, fachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Belege sind im Original vorzulegen. Diese werden mit einem Sichtvermerk der Prüfstelle versehen und der Zuwendungsempfängerin /dem Zuwendungsempfänger nach der Prüfung zurückgesandt. Diese/Dieser hat die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Belege, Rechnungen etc. zu beachten. Der Rechnungsprüfung der Stadt Remscheid ist ein jederzeitiges Prüfungsrecht eingeräumt.
- 12. Im Falle einer Überzahlung werden die überzahlten Beträge von der Zuwendungsempfängerin /dem Zuwendungsempfänger zurückgefordert.
- 13. Alle in diesen Förderungsrichtlinien genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Jahr 2022, um 3 Prozent.
 - Abweichend hiervon erfolgt die Dynamisierung der Förderung von Einrichtungen bzw. Trägern, mit denen öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge geschlossen sind, mindestens in Höhe der tariflichen Steigerungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes innerhalb der Vertragsgestaltung.

Formulare und Vordrucke für die Antragstellung bzw. den Verwendungsnachweis sind auf der Homepage der Stadt Remscheid hinterlegt und können zum Ausfüllen heruntergeladen werden. (www.remscheid.de)

Beratung und Information: Fachdienst Jugend, Kinder- und Jugendförderung

Haddenbacher Str. 38, 42853 Remscheid Michael Ketterer Tel. 02191-16-2738 E-Mail: michael.ketterer@remscheid.de

Fachdienst Jugend, Zuschusskoordination

Alleestr. 66, 42853 Remscheid Matthias Fitzek Tel. 02191-16-3705 E-Mail: matthias.fitzek@remscheid.de

II. Offene Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Infrastrukturförderung

II.1.1 Vertragliche Vereinbarung zur Infrastrukturförderung

Im Rahmen der Infrastrukturförderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bestehen vertragliche Vereinbarungen mit folgenden Trägern der freien Jugendhilfe:

- Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V. (Soziokulturelles Zentrum "Kraftstation" und Jugendzentrum "Gelbe Villa")
- Jugendhilfe Remscheid "Die Schlawiner" gGmbH (Kinder- und Jugendzentrum Lüttringhausen und "Mauseloch")
- Jugendhilfe "Die Welle" gGmbH (Kinder- und Jugendzentrum Lennep)
- Stadtteil e.V. (Betreutes Spielen / Spielhaus Ewaldstraße)

In den Leistungskatalog, der als Anlage Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist, wird das Angebotsspektrum einschließlich der Schwerpunktangebote der jeweiligen Einrichtung integriert. Die Förderungen der Schwerpunktangebote aus dem Kinder- und Jugendförderplan (siehe Punkt V.1. des Kinder- und Jugendförderplanes) erfolgen bedarfsorientiert und flexibel im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

II.1.2 Infrastrukturförderung außerhalb vertraglicher Vereinbarung

Die Basis für eine Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das "Konzept Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid" (JHA-Beschluss vom 10.05.2017).

Für diese Aufgabe stehen Mittel in einer Gesamthöhe von **80.000,-** € jährlich zur Verfügung (d.h. für 2023: 81.600,00 € / für 2024: 82.400,00 € / für 2025: 83.240,00 €). Diese werden anteilig auf die (aktuell sechs, maximal acht) in diesem Bereich anerkannten Einrichtungen so verteilt, dass jede Einrichtung mit einem **Sockelbetrag von mindestens 10.000,-** € jährlich ausgestattet wird. Der Sockelbetrag honoriert die Mindestanforderungen.

Die restlichen Mittel werden dazu genutzt, **Mehröffnungsstunden von Trägern** zu belohnen. Hierzu werden die Restmittel jährlich gleichmäßig auf die jeweils erreichten Mehröffnungsstunden aller Einrichtungen verteilt. Dies ergibt dann die zusätzliche Förderung pro Stunde, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht. Dieser Betrag kann jährlich variieren. Ein Anspruch auf die Förderung von Mehröffnungszeiten besteht nicht.

Bieten **weniger als 6 Einrichtungen** in Remscheid offene Kinder- und Jugendarbeit an, wird mit dem frei gewordenen Förderbetrag aus der Sockelförderung die Sockelförderung der verbleibenden Einrichtungen aufgestockt.

Die Landesmittel, die der Stadt Remscheid zur Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugewiesen werden, werden zu gleichen Teilen auf die Einrichtungen, die aus kommunalen Mitteln auf Grund der Erfüllung der Standards nach dem Konzept gefördert werden, verteilt.

Die Förderung der Einrichtungen bedarf des schriftlichen Antrages bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres (Formular 1 A) sowie der Trägererklärung zu den OT-Öffnungszeiten für das jeweilige Jahr (Formular 6). Darüber hinaus ist die Förderung gebunden an die Beteiligung der Träger am kommunalen Wirksamkeitsdialog (Bestandteil des o.g. Konzeptes).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Finanzübersicht, die eine Darstellung aller mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält (Formular 1 B) und ist bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen. Als Sachbericht für die offene Kinder- und Jugendarbeit dient der jährliche Qualitätsbericht, der auf der Basis des gemeinsamen Wirksamkeitsdialoges unter Mitwirkung aller Einrichtungen erstellt und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

II.1.3 Akute Bedarfe / besondere Entwicklungen

Auf gesellschaftliche, insbesondere jugend- und familienpolitische Entwicklungen soll während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes fachlich adäquat reagiert werden können. Deshalb werden Mittel für die Bearbeitung akuter Bedarfe wie z.B. besondere Entwicklungen in Sozialräumen, spezielle Ereignisse, die gezielte fachliche Aktivitäten für bestimmte Zielgruppen oder zu bestimmten Themen erforderlich machen (z.B. Entwicklung von Jugendkulturen; Angebote für Trendsportarten; Extremismus/Rassismus; Digitalisierungsdynamiken) in Höhe von € 5.000,- jährlich bereitgestellt (d.h. für 2023: 5.150,00 € / für 2024: 5.200,00 € / für 2025: 5.250,00 €).

Die Beantragung der Mittel unterliegt einem formellen Verfahren. Die Anträge beinhalten

- eine Darstellung des akuten Bedarfs bzw. der besonderen Entwicklungen
- Kurzbeschreibung / Ablaufbeschreibung des Projektes
- eine Zieldefinition
- Zeitplan und Zielgruppe
- einen Aufwands- und Kostenplan (inkl. Eigenmittel)

und werden im Fachdienst Jugend, Abteilung Jugendförderung gestellt.

Die Förderung dient vorrangig der Unterstützung personeller Bedarfe. Die Förderung notwendiger Sachkosten ist auf max. 20% der Gesamtförderung begrenzt.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr können mittels des entsprechenden Antragsformulars jederzeit gestellt werden. (Formular 2 A). Die Anträge werden in der AGOT fachlich beraten und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Verwendungsnachweis (Formular 2 B)

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit der Darstellung aller mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie ein Sach-/Erfahrungsbericht zu erstellen. Der Sach-/Erfahrungsbericht wird auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

II.2 Projektförderung im Rahmen offener Kinder- und Jugendarbeit

Projekte sind zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, die auf Grund aktueller Entwicklungen und Bedarfslagen von den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit kurzfristig geplant werden und ein befristetes ergänzendes Angebot zum regelhaften Angebot offener Kinder- und Jugendarbeit darstellen. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen, Aktionen, Workshops, Kurse. Die Projektförderung soll ermöglichen, sowohl zusätzliche Angebote einzelner Träger als auch Kooperationsprojekte zu unterstützen.

Für diese Aufgabe stehen € 20.000,- jährlich zur Verfügung (d.h. für 2023: 20.400,00 € / für 2024: 20.600,00 € / für 2025: 22.600,00 €). Vorrangig sollen Kooperationen durch finanzielle Unterstützung ergänzender Angebote gefördert werden.

Mindestens **20% der Fördersumme Projektförderung** muss für innovative Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werde.

Da es sich hierbei um Mittel zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit handelt, stehen sie ausschließlich den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Projekte unterliegen einem formellen Verfahren. Die Projektanträge werden an die Geschäftsführung der AGOT gestellt. Die Projektanträge beinhalten

- eine Kurzbeschreibung / Ablaufbeschreibung des Projektes
- eine Zieldefinition
- Zeitplan und Zielgruppe
- einen Aufwands- und Kostenplan (inkl. Eigenmittel)

Die Projektanträge werden in der AGOT vorgestellt und beschlossen. Sollten die Projektanträge den vorhandenen finanziellen Rahmen überschreiten, beschließt die AGOT über die Erstellung einer Prioritätenliste. Grundsätzlich haben Projekte, die in Kooperation mehrerer Träger durchgeführt werden, Vorrang vor Projekten einzelner Träger. Projekte des AGOT e.V. gelten grundsätzlich als Kooperationsprojekte.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis sowie ein Sach-/Erfahrungsbericht zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Finanzübersicht, die eine Darstellung aller mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält, sowie dem Sachbericht. Der Sachbericht für Projekte gibt Auskunft über

- Inhalt und Ziele des Projektes
- Strukturdaten (Zeitraum, Teilnehmer/innen, Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Personaleinsatz)
- Aussagen über Zielerreichung und Wirkungen des Projektes.

Die Projektdaten fließen in die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ein.

II.3 mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Mobile Kinder- und Jugendarbeit, auch aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit genannt, ist ein methodisch eigenständiges Arbeitsfeld, das Kinder und Jugendliche an deren Treffpunkten bzw. im unmittelbaren Umfeld aufsucht. Dabei orientiert sich diese Form an den Sozial-/Lebensräumen und den hier vorhandenen Freizeitmöglichkeiten, aber auch an den besonderen Problemlagen. Mobile Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen ist dabei altersbezogen ausgerichtet. Während mobile Kinderarbeit vorrangig darauf ausgerichtet ist, Kindern im näheren Umfeld Freizeitaktivitäten (insbesondere Spiel- und Bewegungsangebote) anzubieten, will mobile Jugendarbeit subkulturelle Jugendszenen erreichen, die sich durch das vorhandene Angebot der Jugendarbeit nicht angesprochen fühlen (z.B. Skateboarder, Sprayer, HipHop-Szene).

- Mobile, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid ist Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Angebotsstruktur der Einrichtung und wird in diesem Kontext nicht separat gefördert.
- 2. Das "AGOT-Mobil" ist eine Einrichtung des AGOT e.V. Durch die zweckgebundene Zuwendung von Spenden konnte der Verein dieses Mobil erwerben und ausstatten, das nun für den Einsatz zum Zweck der Freizeit- und Festgestaltung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht. Die Verleihmodalitäten sind festgelegt. Der Fachdienst Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendförderung übernimmt die Verwaltung (Buchung, Ausleihe etc.) des Mobils und stellt für die gebuchten Termine eine Fahrerin/ einen Fahrer. Für die Ausstattung und/oder Ersatz-beschaffung von Spiel- und/oder Gebrauchsmaterial stehen Mittel in Höhe von € 3.000,- jährlich zur Verfügung (d.h. für 2023: 3.100,00 / für 2024: 3.150,00 € / für 2025: 3.200,00 €), die vom Fachdienst Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendförderung verwaltet werden.

Die Daten zur mobilen/aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit fließen in die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ein.

III. Kinder- und Jugenderholung

III.1.1 außerörtliche Kinder- und Jugenderholung

Außerörtliche Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind offen ausgeschriebene Erholungs- und Ferienmaßnahmen, Freizeiten, Fahrten und Lager, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie dienen dazu, Kindern unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange eine abwechslungsreiche Erholungs- und Erlebnismaßnahme anzubieten. Sie werden aus kommunalen Mitteln finanziell gefördert, sofern sie der Förderung der Entwicklung junger Menschen entsprechend § 11 SGB VIII dienen, inhaltlich den Anforderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen und ihr Erholungs- und Erlebniswert durch Konzept und Programm, Veranstaltungsdauer, pädagogische Begleitung und angemessene Erholungs- und Freizeitanteile der Teilnehmer/innen gewährleistet sind.

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- junge Erwachsene von 19 bis 21 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid, soweit sie ohne eigenes Arbeitseinkommen sind
- junge Erwachsene von 22 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid, sofern diese kein eigenes Arbeitseinkommen haben (Studierende, Arbeitslose, junge Menschen in Freiwilligendiensten) und deren Anteil an der Gesamtzahl der Teilnehmenden 20 % nicht übersteigt.
- Teilnehmende aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- Leitungspersonen sowie Gruppen- und Übungsleiterinnen und –leiter (GL/ÜL)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA)

Fördervoraussetzungen:

- Mindestzahl teilnehmende Kinder/Jugendliche: 5
- Mindestdauer 4 Tage; Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs - z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie
 - o MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
 - 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:

- bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
- bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
- bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL

- usw.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.
- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.
- Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- Programm (Beschreibung der Maßnahme)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Die Auswahl geeigneter Leitungspersonen (GL/ÜL, MA)
 - Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - Dem Alter der Zielgruppe angemessene Programmschwerpunkte
 - Die Berücksichtigung familiärer und sozialer Belange (u.a. Kinder aus benachteiligten Lebenslagen)
 - o Die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Häuser bzw. Lagerplätze
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmende abgeschlossen, sind die Eltern diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b
 SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem.
 § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

Für jeweils bis 8 zuschussberechtigte Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen kann in jedem Fall eine weibliche und eine männliche Begleitperson gefördert werden.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung kann zusätzlich eine Küchenkraft bezuschusst werden. Bei allgemein gefahrengeneigten Aktivitäten (Radtouren, Skifreizeiten, Hochgebirgstouren, Flusswandern, Segeln, Badeaufenthalte am Meer) kann eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert werden.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- Teilnehmende je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- GL/ÜL je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- MA je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- eine Küchenkraft (bei Selbstverpflegung)	4,00 € pro Tag
d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je	10,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 10,60 € / für 2024: 10,92 € / für 2025: 11,24 €)	

Die tatsächliche Höhe bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnehmendenliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnehmendenliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.1.2 innerörtliche Kinder- und Jugenderholung

Innerörtliche Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind offen ausgeschriebene Erholungs- und Ferienmaßnahmen innerhalb der Stadt Remscheid, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie dienen dazu, Kindern, die nicht an außerörtlichen oder anderen Ferienmaßnahmen teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange eine abwechslungsreiche Erholungs- und Erlebnismaßnahme anzubieten. Sie werden aus kommunalen Mitteln finanziell gefördert, sofern sie der Förderung der Entwicklung junger Menschen entsprechend § 11 SGB VIII dienen, inhaltlich den Anforderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen und ihr Erholungs- und Erlebniswert durch Konzept und Programm, Veranstaltungsdauer, pädagogische Begleitung und angemessene Erholungs- und Freizeitanteile der Teilnehmer/innen gewährleistet sind.

Zielgruppen:

- Kinder und von 6 bis 18 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid;
 Teilnehmer/innen aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- Mindestzahl teilnehmende Kinder/Jugendliche: 5
- Mindestdauer 4 Tage; Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnehmendenbeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs - z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt
 - o MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
 - 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:

- bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
- bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
- bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
- usw
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.
- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.

- Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- Programm (Beschreibung der Maßnahme)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Die Auswahl geeigneter Leitungspersonen (GL/ÜL, MA)
 - o Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - o Dem Alter der Zielgruppe angemessene Programmschwerpunkte
 - Die Berücksichtigung familiärer und sozialer Belange (u.a. Kinder aus benachteiligten Lebenslagen)
 - o Die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Häuser bzw. Lagerplätze
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmende abgeschlossen, sind die Eltern diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung kann zusätzlich eine Küchenkraft bezuschusst werden. In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

a. für Maßnahmen, deren Programm/Betreuung mindestens 7 Std./Tag umfasst:

```
- Teilnehmende je 3,00 € pro Tag (d.h. für 2023: 3,18 € / für 2024: 3,27 € / für 2025: 3,37 €)
- GL/ÜL je 3,00 € pro Tag (d.h. für 2023: 3,18 € / für 2024: 3,27 € / für 2025: 3,37 €)
- MA je 3,00 € pro Tag (d.h. für 2023: 3,18 € / für 2024: 3,27 € / für 2025: 3,37 €)
- eine Küchenkraft (bei Selbstverpflegung) 3,00 € pro Tag (d.h. für 2023: 3,18 € / für 2024: 3,27 € / für 2025: 3,37 €)
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je 10,00 € pro Tag (d.h. für 2023: 10,60 € / für 2024: 10,92 € / für 2025: 11,24 €)
```

b. für Maßnahmen, deren Programm/Betreuung mindestens 4 Std./Tag umfasst:

```
- Teilnehmende je (d.h. für 2023: 2,12 €/ für 2024: 2,18 ® / für 2025: 2,24 €)
- GL/ÜL je (d.h. für 2023: 2,12 €/ für 2024: 2,18 ® / für 2025: 2,24 €)
- MA je (d.h. für 2023: 2,12 €/ für 2024: 2,18 ® / für 2025: 2,24 €)
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je (d.h. für 2023: 5,30 € / für 2024: 5,46 € / für 2025: 5,62 €)
```

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnehmendenliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnehmendenliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.2 internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihrem gemeinsamen Leben und Lernen, dem Erfahrungsaustausch und damit der internationalen Verständigung. Durch den gemeinschaftsbildenden Charakter wird das Verständnis für andere Kulturen und internationale Zusammenhänge ermöglicht sowie Toleranz und demokratische Verantwortung gefördert.

In diesem Verständnis fördert die Stadt Remscheid

- Fahrten Remscheider Gruppen ins Ausland
- Aufenthalte von Auslandsgruppen in Remscheid, wenn es sich hierbei um den Gegenbesuch der o.g. geförderten Gruppe handelt

Zielgruppen:

- Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid (jüngere Teilnehmende sind nur in begründeten Einzelfällen förderungsfähig)
 Teilnehmende aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- konkrete Partnerinnen bzw. Partner im Ausland
- Programmgestaltung unter o.g. Aspekten, das sich erkennbar von touristischen Unternehmungen abhebt
- Mindestanzahl teilnehmende junge Menschen: 5
- Mindestdauer 7 Tage, Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnehmendenbeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs - z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie.
 - o MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - o Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
 - 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:

- bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
- bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
- bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
- usw.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.

- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.
- Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter GL/ÜL/MA
 - Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - sorgfältige Vorbereitung der Programmschwerpunkte und der teilnehmenden jungen Menschen
 - o Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b
 SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem.
 § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Bei Aufenthalten von ausländischen Partnergruppen in Remscheid sind nur die Gäste förderungsfähig.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- Teilnehmende je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- GL/ÜL je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- MA je	4,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 4,24 € / für 2024: 4,36 € / für 2025: 4,49 €)	
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je	10,00 € pro Tag
(d.h. für 2023: 10,60 € / für 2024: 10,92 € / für 2025: 11,24 €)

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnehmendenliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnehmendenliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.3 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

III.3.1 Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Durch qualifizierte Maßnahmen werden haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige bedarfsgerecht aus- und fortgebildet. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Das Programm beinhaltet eine eindeutige Ausrichtung auf die fachliche Bildung der Teilnehmenden und deren zukünftige Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

Veranstaltungen mit überwiegend religiöser, sportlicher, parteipolitischer oder berufsausbildender Zielsetzung werden <u>nicht</u> gefördert.

Zielgruppe:

- Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren aus anderen Gemeinden, sofern sie bei einem Remscheider Träger/Anbieter tätig sind und 25 % der Gesamtteilnehmendenzahl nicht überschreiten
- Leitung (qualifizierte Fachkräfte)

Fördervoraussetzungen:

- Teilnehmende: mind. 10, max. 30 junge Menschen
- Leitung durch qualifizierte Fachkräfte
- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter Leitungskräfte
 - o fachliche Ausrichtung des Bildungsprogramms
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
 - Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens zwei Gruppenleitungen unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für alle Geschlechter anzubieten.
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b
 SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem.
 § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- je Arbeitseinheit (1,5 Std) 2,00 € je TN/GL (d.h. für 2023: 2,12 € / für 2024: 2,18 € / für 2025: 2,24 €) - maximal 10,00 € je Tag/TN/GL (d.h. für 2023: 10,60 € / für 2024: 10,92 € / für 2025: 11,24 €) - Kosten für Referierende max. 50,00 € (d.h. für 2023: 53,04 € / für 2024: 54,63 € / für 2025: 56,27 €)

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnehmendenliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

III.3.2 Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung dient der sozialen, persönlichkeitsbildenden, gesellschaftspolitischen, kulturellen, interkulturellen und medienpädagogischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Durch qualifizierte Bildungsmaßnahmen werden die Kompetenzen junger Menschen in diesen Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse gefördert.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Das Programm beinhaltet eine eindeutige Ausrichtung auf die fachliche Bildung der Teilnehmenden.

Veranstaltungen mit überwiegend religiöser, sportlicher, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder berufsausbildender Zielsetzung werden nicht gefördert.

Zielgruppe:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis unter 27 Jahren aus anderen Gemeinden, sofern sie regelmäßig an Angeboten Remscheider Träger teilnehmen und/oder bei diesen tätig sind und 25 % der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht überschreiten
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- Teilnehmende: mind. 10, max. 30 junge Menschen
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs - z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie.
 - o MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 30 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:

- bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
- bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
- bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
- usw.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter anzubieten.
- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.

- Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter GL/ÜL/MA
 - o Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - o fachliche Ausrichtung des Bildungsprogrammes
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b
 SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem.
 § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- je Arbeitseinheit (1,5 Std) 2,00 € pro TN/GL/MA

(d.h. für 2023: 2,12 € / für 2024: 2,18 € / für 2025: 2,24 €)

- maximal 10,00 € pro Tag/TN/GL/MA

(d.h. für 2023: 10,60 € / für 2024: 10,92 € / für 2025: 11,24 €)

- Kosten für Referierende max.

(d.h. für 2023: 53,04 € / für 2024: 54,63 € / für 2025: 56,27 €)

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen (Formular 3 A).

<u>Verwendungsnachweis</u> (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt.

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnehmendenliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.4 Initialförderung

Zur Unterstützung neuer Entwicklungen werden Zuschüsse für die Planung und Durchführung von innovativen Projekten gewährt. Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden,

- die einen Modellcharakter aufweisen,
- die neue Inhalte, Formen und Methoden in der Jugendhilfe aufzeigen und
- die sich für die Gewinnung und Verbreitung neuer Arbeitsansätze eignen.

Der Jugendhilfeausschuss Remscheid hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 beschlossen, dass im Förderzeitraum des Kinder- und Jugendförderplanes 2021 – 2025 die bestehenden Ferienangebote für Kinder und Jugendliche in Remscheid unter Einbeziehung der Anbieter (Vereine, Kirchengemeinden, Circus Casselly, Jugendamt) weiterentwickelt werden sollen. In einem gemeinsamen Prozess soll geklärt werden, welche konzeptionellen und finanziellen Anpassungen zum Ausbau und zum Erhalt der Attraktivität der Angebote in Remscheid erforderlich sind.

Ferienangebote in Remscheid zeichnen sich durch Vielfältigkeit, Qualität und Attraktivität aus. Ausgestattet mit Fachkompetenz, Engagement, pädagogischer Qualifikation und jeder Menge Freude an der Freizeitgestaltung mit Kindern und Jugendlichen bieten inner- und außerörtliche Ferienmaßnahmen den unterschiedlichen Altersgruppen Erholung und Entspannung, aber auch Begegnung, Bildungsgelegenheiten und Entwicklungsförderung – und natürlich jede Menge Spaß!

Zur Reflektion und Fortentwicklung der Ferienangebote und Freizeiten fördert die Stadt Remscheid in der Laufzeit des 4. Kinder- und Jugendförderplanes

- trägerübergreifende Projekte zur Evaluation der aktuellen Ferienmaßnahmen und Freizeiten
- und trägerübergreifende Entwicklungen innovativer Angebote und deren Erprobung.

Sollten sich im Rahmen dieses Prozesses Erkenntnisse für eine Neuausrichtung der Förderung von Ferienangeboten ergeben, sollen diese auch in der laufenden Förderperiode im Rahmen des Gesamtfinanzvolumens umgesetzt werden können. Hierzu wird ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses eingeholt.

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt wird von mindestens zwei anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.
- Der Projektantrag beinhaltet
 - Beschreibung des Projektes einschließlich der Projektziele. Die Ziele sollten konkret und operationalisierbar sein.
 - o Beschreibung der Zielgruppe
 - o Vorgesehene Methoden und Arbeitsweisen
 - o Rahmenbedingungen: Personal, Zeit, Kosten, Dauer
- Das Projekt wird dokumentiert und in geeigneter Form veröffentlicht.

Gefördert werden für die Zeit der Projektdurchführung notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen u.a. Honorarkosten und weitere, sich aus der Projektarbeit ergebenden allgemeinen Sachkosten, wobei die Förderfähigkeit bei Antrageingang noch geprüft werden muss.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit bis zu 90% der förderungsfähig anerkannten Ausgaben. Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Erbringung des Eigenanteils einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro.

Im Kosten- und Finanzierungsplan werden nicht anerkannt

- Personalkosten für bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ausnahmeregelung: es handelt sich um Mehrarbeit z.B. in Form von zusätzlichen Stunden, Aufstockung der Arbeitszeit, Überstunden)
- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- Sog. "Overheadkosten" bzw. Verwaltungskostenpauschalen
- Investive Kosten

Förderungsberechtigung und –höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien. Für die Projektförderung in diesem Bereich stehen € 3.000,- jährlich zur Verfügung (d.h. für 2023: 3.182,70 € / für 2024: 3.278,19 € / für 2025: 3.376,53).

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach Anzahl und Umfang der beantragten Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Projekte, die über einen längeren Zeitraum laufen, können fortlaufend gefördert werden.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels Projektantrag (Formular 3.4 A)

- für trägerübergreifende Projekte zur Evaluation der aktuellen Ferienmaßnahmen und Freizeiten bis **zum 31.03.2021**
- für trägerübergreifende Entwicklungen innovativer Angebote und deren Erprobung bis spätestens **6 Wochen vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Verwendungsnachweis (Formular 3.4 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt.

IV. Jugendverbandsarbeit

Den anerkannten Jugendverbänden wird, sofern sie Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und § 11 KJFöG NRW leisten, ein allgemeiner Jahreszuschuss gewährt. Diese Förderung orientiert sich an der Zahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Mit dem Zuschuss honoriert und anerkennt die Stadt Remscheid die wertvolle Arbeit der Jugendverbände in ihrer Trägervielfalt und deren Beitrag zur individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen.

Fördervoraussetzungen:

- Meldung der Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des Jahres
- vollständig ausgefüllter Meldebogen
- Tätigkeitsbericht über die geleistete Kinder- und Jugendarbeit des Vorjahres
- Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Zuschussberechtigung und -höhe:

Zuschussberechtigt sind alle anerkannten Jugendverbände, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und § 11 KJFöG NRW leisten

Zuschüsse werden in der Regel in folgender Höhe gewährt:

- je förderungsfähiges Mitglied 2,00 €

(d.h. für 2023: 2,12 € / für 2024: 2,18 € / für 2025: 2,24 €)

- Mindestbetrag je Jugendverband 200,00 €

(d.h. für 2023: 212,18 € / für 2024: 218,54 € / für 2025: 225,10 €)

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Mitgliederzahlen.

Mit einer Übersicht der zu fördernden Jugendverbände wird die AG Jugendverbandsarbeit informiert.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind unter Vorlage der Unterlagen zur Fördervoraussetzung jeweils bis spätestens **28.02. des Jahres** zu stellen **(Formular 4)**.

V. Investitionszuschüsse

Die Kinder- und Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und muss auf ständig neue Herausforderungen reagieren. Damit die Bedarfsgerechtigkeit und Flexibilität der Kinder- und Jugendarbeit erhalten werden kann, können durch die Stadt Remscheid Zuwendungen für Anschaffungen in der Kinder- und Jugendarbeit und Zuschüsse zu den Kosten von Bau, Erweiterung und Renovierung von Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen gewährt werden.

Die Gewährung dieser Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

V.1 Jugendpflegematerial

Zur Beschaffung von Material und Geräten, die für die Arbeit eines Jugendverbandes entsprechend der jeweiligen Zielsetzung erforderlich sind, Arbeitsaufwand verringert und/oder Arbeitsmöglichkeiten wesentlich verbessert, können Zuschüsse gewährt werden. In Betracht kommen z.B.

- Zelte, Zeltmaterial oder sonstiges Lagermaterial
- Medientechnik
- Computer
- Großspielgeräte (z.B. Tischtennisplatte, Billard, Kicker)
- Werk- und Bastelgeräte
- Musikinstrumente
- Fachbücher

Fahrzeuge, deren Reparatur, Fahnen, Wimpel, Bekleidungsartikel, Sportgeräte und Verbrauchsmaterial werden <u>nicht</u> bezuschusst.

Fördervoraussetzungen:

 Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Zuschüsse können grundsätzlich bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bewilligt werden. Möglichkeiten der Drittmittelakquise sollen ausgeschöpft werden. Stehen andere öffentliche Fördermittel nicht zur Verfügung, kann der Zuschuss auf 50 % der Gesamtkosten erhöht werden. Bei Anschaffungen

- bis zu einem Wert von **750 €** sind zwei Angebote/Kostenvoranschläge
- bis zu einem Wert von 10.000 € sind drei Angebote/Kostenvoranschläge

beizufügen.

Eine Inventarisierung der Neuanschaffung erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Zuschussnehmers.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum **28.02. des Jahres** zu stellen **(Formular 5 A)**.

Verwendungsnachweis: (Formular 5 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Anschaffung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Bewilligungsbescheid.

V.2 Baumaßnahmen

Trägern von Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen kann für den Bau, die Erweiterung und die Renovierung ein Zuschuss zu den entstehenden Kosten gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten überwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

Fördervoraussetzungen:

 Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes "Prävention sexualisierter Gewalt" abgeschlossen.

Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis zum **28.02.** des Jahres eingereicht werden. Bei Vorhaben, die eine Zuschusshöhe von mehr als **5.000,-** € erreichen, muss der Antrag rechtzeitig für die Etatberatung im vorausgehenden Jahr vorgelegt werden.

Die Zuwendungshöhe beträgt im Regelfall ein Drittel der anerkennungsfähigen Kosten. Für Maßnahmen mit einer beantragten Zuschusshöhe

- bis **750 €** sind zwei Angebote/Kostenvoranschläge
- bis zu einem Wert von 3.500 € sind drei Angebote/Kostenvoranschläge
- bis 10.000 € sind fünf Angebote/Kostenvoranschläge beizufügen

Der Zuschuss wird zweckgebunden für Einrichtungen gewährt, die in den folgenden 10 Jahren für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Bei vorzeitiger Änderung der Zweckbindung sind Zuschüsse in der Regel anteilig zurückzuzahlen.

Vor Bewilligung einer Zuwendung soll die Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit um Stellungnahme (auch hinsichtlich der tatsächlich bestehenden oder zu erwartenden Nutzung der Räumlichkeiten) zu den Förderanträgen gebeten werden.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum **28.02. des Jahres** zu stellen. **(Formular 5 A)**

<u>Verwendungsnachweis:</u> (Formular 5 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Anschaffung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Bewilligungsbescheid.